

# WAHLBEKANNTMACHUNG

Am **09.06.2024** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**

Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) ist in folgende **20** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirk-/bereiche	Anschrift des Wahllokals		Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirk-/bereiche	Anschrift des Wahllokals	
01	<b>001 Badingen</b>	Dorfgemeinschaftshaus Badingen, Einbahnstraße 1 b	ja	11	<b>011 Kläden</b>	Gemeindebüro Kläden, Am Speicher 9	ja
02	<b>002 Berkau</b>	Sporthaus Berkau, Wartenberger Dudel 13	ja	12	<b>012 Könnigde</b>	Dorfgemeinschaftshaus Könnigde, Könnigder Dorfstraße 29	nein
03	<b>003 Bismark I Nord</b>	Mehrzweckhalle Bismark, Priesterstraße 1, Feld 1	ja	13	<b>013 Kremkau</b>	Sporthaus Kremkau, Kremkauer Schulstraße	ja
04	<b>004 Bismark II Süd</b>	Mehrzweckhalle Bismark, Priesterstraße 1, Feld 2	ja	14	<b>014 Meßdorf</b>	Bürgerhaus Meßdorf, Meßdorfer Hauptstraße 27	ja
05	<b>005 Poritz</b>	Dorfgemeinschaftshaus Poritz, Poritzer Dorfstraße 54	ja	15	<b>015 Späningen</b>	Bürgerhaus Späningen, Schmersauer Straße 4 c	ja
06	<b>006 Büste</b>	Vereinsraum der Kegelbahn Büste, Platz der Jugend 9	nein	16	<b>016 Querstedt</b>	Dorfgemeinschaftshaus Deetz, Deetzer Lindenweg 5	ja
07	<b>007 Dobberkau</b>	Mehrzweckgebäude Dobberkau, Am Mühlenberg 1	ja	17	<b>017 Schernikau</b>	Dorfgemeinschaftshaus Schernikau, Schernikauer Chaussee 5	nein
08	<b>008 Garlipp</b>	Dorfgemeinschaftshaus Garlipp, Alte Dorfstraße 24	ja	18	<b>018 Schinne</b>	Dorfgemeinschaftshaus Schinne, Hauptstraße 38	ja
09	<b>009 Grassau</b>	Dorfgemeinschaftshaus Grassau, Grassau 11 a	nein	19	<b>019 Schorstedt</b>	Sportlerheim Schorstedt, Schorstedt 10	ja
10	<b>010 Hohenwulsch</b>	Dorfgemeinschaftshaus Hohenwulsch, Am Gutshof 2	nein	20	<b>020 Steinfeld</b>	Dorfgemeinschaftshaus Steinfeld, Am Schützenplatz 3	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom **29.04.2024 bis 19.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

1. Die Briefwahlvorstände zur Europawahl treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Sonntag, dem 09.06.2024 um 15:00 Uhr im Winckelmann-Gymnasium - Haus B, Moltkestraße 32 in 39576 Hansestadt Stendal zusammen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

4. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

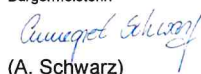
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bürgermeisterin

  
(A. Schwarz)

(Siegel)



Ort und Datum

Bismark (Altmark), 30.05.2024